

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes der Deutsches
Primatenzentrum GmbH -Leibniz-Institut für Primatenforschung- für das Jahr 2020
(Public Corporate Governance Bericht 2020)

Gemäß § 22 Abs. 1 und 2 ihres Gesellschaftsvertrages (GV) in der Fassung des Beschlusses der Gesellschafter vom 23.10.2013 gilt für die Deutsches Primatenzentrum GmbH (DPZ) der „Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ des Bundes. Der PCGK sieht vor, dass die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht).

Das DPZ ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL), in der sich von Bund und den Ländern gemeinsam geförderte wissenschaftliche Einrichtungen zusammengeschlossen haben.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat des DPZ erklären gemeinsam gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex, dass den Empfehlungen des PCGK im Jahr 2020 im Wesentlichen entsprochen wurde. Im Mittel lag der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat bei vier Achtern. Der Anteil von Frauen in der Geschäftsführung lag im Mittel bei 25 %, auf der 1. Führungsebene (W3-Professuren) bei 43 % und auf der 2. Führungsebene (W2-Professuren) bei 33 %.

Das DPZ hat sich in 2020 mit der Nachhaltigkeitsthematik in Bezug auf Dienstreisen und Energiemanagement beschäftigt. Die Implementation eines umfassenden Systems zum Nachhaltigkeitsmanagements wurde im Jahr 2020 angestoßen. Durch kontinuierliche Aktivitäten für *berufundfamilie* und für die Gleichstellung gewährleistet das DPZ eine gleichstellungsfördernde und diskriminierungsfreie Kultur. In 2020 wurde ein Kinder-Eltern-Büro eingerichtet und das Mitbringen von Kindern neu geregelt. Am DPZ ist es möglich zu einem hohen Grad die Vereinbarkeit von Arbeitssituationen und privaten Belangen in Einklang zu bringen. Absprachen erfolgen hierzu innerhalb der Forschungs- und Infrastruktureinheiten. Ebenfalls wurde die Ethikrichtlinie des DPZ überarbeitet. Weiterhin wurden der interkulturelle und den interreligiöse Jahreskalender im Intranet bereitgestellt, um das entsprechende Bewusstsein zu befördern.

Nicht nur durch die Corona-Pandemie bedingt hat das DPZ in 2020 die Arbeitszeit weiter flexibilisiert, mobiles Arbeiten ausgebaut sowie Kinderbetreuung und Pflegeaufgaben der Beschäftigten unterstützt. Diese Ansätze verfolgt das DPZ bereits seit vielen Jahren. Sie sind wesentliche Bestandteile der institutionellen Arbeitskultur.

Empfehlungen des PCGK, von denen die Gesellschaft abweicht, sind im Folgenden dargestellt.

5.2.4

Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen vom zuständigen Unternehmensorgan für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren je Bestellperiode bestellt werden. Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf höchstens drei Jahre beschränkt sein. Eine Wiederbestellung oder Änderung des Anstellungsvertrags bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung oder des laufenden Anstellungsvertrags vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bzw. des laufenden Anstellungsvertrags soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Gemäß § 12 Absatz 8 des Gesellschaftervertrages ist eine Bestellung für höchstens fünf Jahre möglich. Eine Beschränkung auf eine kürzere Bestelldauer liegt im Ermessen des Überwachungsorgans.

5.2.5

In der Geschäftsordnung soll für die Mitglieder der Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt werden. Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied der Geschäftsführung erfolgt, soll so bemessen sein, dass diese Altersgrenze nicht überschritten wird.

Eine Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung ist im Gesellschaftervertrag nicht vorgesehen und soll nicht eingeführt werden. Dies ist in der Tatsache zu begründen, dass die Leistung der Geschäftsführung stets durch die Gremien des DPZ überwacht und sichergestellt wird.

5.3.2 Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung sollen einschließlich Nebenleistungen nicht mehr als den Wert der Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags, höchstens jedoch den Wert von zwei Jahresvergütungen betragen. Für die Ermittlung der Vergütung bzw. Jahresvergütung soll auf die Vergütung des abgelaufenen und die voraussichtliche Vergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Im Fall eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots soll die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden. Im Fall des Ausscheidens auf eigenen Wunsch soll keine Abfindung, sondern nur die ggf. für das vertragliche Wettbewerbsverbot vereinbarte Karenzentschädigung gezahlt werden.

Anstellungsverträge werden gemäß § 12 Absatz 7 des Gesellschaftervertrages vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geschlossen und in Abstimmung mit der GV (Gesellschafterversammlung) über Abfindungsregelungen entschieden. Die Empfehlung des PCGK zu 5.3.2 wird bei zukünftigen Anstellungsverträgen berücksichtigt.

5.4.4 Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des für die Bestellung zuständigen Unternehmensorgans und – sofern davon verschieden – des Überwachungsorgans ausüben. Dies gilt nicht im Fall von internen Mandaten in Überwachungsorganen von Konzerngesellschaften.

Um dieser Empfehlung nachzukommen, sind entsprechende Regelungen in den Anstellungsverträgen der Mitglieder der Geschäftsführung zu verankern. Bei neu abzuschließenden Anstellungsverträgen wird diese Empfehlung berücksichtigt.

6.1.6 Das Überwachungsorgan soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss einrichten. Dieser soll sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und der Honorarvereinbarung, befassen.

An die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, soll Mitglied eines Prüfungsausschusses nicht sein, wer in den letzten fünf Jahren Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens war.

Aufgrund von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird ein gesonderter Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates nicht für erforderlich gehalten. Alle oben genannten Themen werden im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen beraten.

6.1.9 Das Überwachungsorgan einschließlich seiner Ausschüsse soll regelmäßig die Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Überwachungsorgans insgesamt überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Aufgrund von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird ein Effizienzprüfungsverfahren für den Aufsichtsrat nicht für erforderlich gehalten. Jedoch prüft der

Aufsichtsrat anlassbezogen, inwiefern ein dem Unternehmen angemessenes Evaluierungsverfahren seiner Tätigkeit durchzuführen ist.

6.2.1

Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Gemäß § 8 des Gesellschaftervertrages ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrates festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass die fachliche Qualifikation und Aspekte der Gleichstellung im Vordergrund stehen. Aufgrund des spezifischen wissenschaftlichen Umfeldes des DPZ sind keine Wettbewerber vorhanden, sodass diese Empfehlung nicht relevant ist.

6.2.2

Es soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden, die im Rahmen der Wahlvorschläge für das Überwachungsorgan berücksichtigt werden soll.

Gemäß § 8 des Gesellschaftervertrages ist eine Altersgrenze nicht festgelegt und soll nicht eingeführt werden. Grund hierfür ist, dass die Mitglieder zum einen für vier Jahre gewählt werden und bei etwaiger Wiederwahl die Eignung erneut geprüft wird, zum anderen jedes Mitglied die Erfüllung des Ehrenamtes selbstverantwortlich und den Leistungsansprüchen des Aufsichtsrates entsprechend ausübt.

Übersicht über die Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung 2020

Das DPZ beschäftigt zwei geschäftsführende Personen. Mitglieder der Geschäftsführung waren im Betriebsjahr 2020 Prof. Dr. Stefan Treue (wissenschaftliche Geschäftsführung), Michael Lankeit (administrative Geschäftsführung bis Juni 2020) und Dr. Katharina Peters (administrative Geschäftsführung ab Juli 2020). Nachfolgend sind die Gesamtbezüge im Berichtsjahr 2020 individualisiert angegeben.

Bezügebestandteile (brutto):	Prof. Dr. Stefan Treue	Michael Lankeit	Dr. Katharina Peters
Vergütung, erfolgsunabhängig	83.675,79 €	60.834,68 €	57.883,62 €
Vergütung erfolgsabhängig	57.915,94 €	0,00 €	0,00 €
Versorgungszuschlag	41.640,28 €	0,00 €	0,00 €
Summe	183.232,01 €	60.834,68 €	57.883,62 €

Übersicht über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats 2020

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütung für persönlich erbrachte Leistung, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die mit ihrer Reisetätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.